



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 6. Oktober 2021

Nummer 39

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“	770
Landesamt für Umwelt	
Absage des Erörterungstermins und Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins für die Errichtung und den Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) in 03185 Teichland OT Neuendorf	770
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau	771
Landesamt für Umwelt Landkreis Oder-Spree	
Genehmigung der Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage und Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Ableitung von gereinigtem Abwasser aus dieser Anlage in die Oder	773
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	774
Aufgebotssachen	775
Gesamtvollstreckungssachen	775

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Bekanntmachung des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 20. September 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 10. August 2021 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, die im Verbandsausschuss am 21. Juli 2021 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/2+19#259589/2021).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 21. Juli 2021 in Kraft.

Potsdam, den 20. September 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Artikel 1

Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 16. August 2018 (ABl. S. 872), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (ABl. S. 1338) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden die Wörter „und einen Leiter der Wahl“ gestrichen.
 - b) Absatz 7 lautet:

„Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los“.
 - c) In Absatz 8 werden die Wörter „im Block“ gestrichen.
 - d) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom beauftragten Wahlleiter zu unterschreiben ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ tritt mit Wirkung vom 21. Juli 2021 in Kraft.

Neustadt (Dosse), den 23.08.2021

Meinhard Schwabe
Verbandsvorsteher

Gernot Elftmann
Geschäftsführer

Absage des Erörterungstermins und Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins für die Errichtung und den Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) in 03185 Teichland OT Neuendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. Oktober 2021

Der zu dem oben genannten Vorhaben der Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus mit Bekanntmachung vom 22. Juni 2021 im Amtsblatt (ABl. S. 546), in der Zeitung Lausitzer Rundschau, Ausgaben Cottbus, Guben und Forst und im Internet für den 13. Oktober 2021 angezeigte **Erörterungstermin findet nicht statt.**

Anstelle des Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 13. Oktober 2021** über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de> elektronisch sowie an folgenden Stellen in Papierform zugänglich gemacht:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Er widerungen der Antrag-

stellerin sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt wurden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in das in Papierform ausgelegte Dokument eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Peitz unter der Telefonnummer 035601 380 oder per E-Mail: peitz@peitz.de

notwendig.

Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 13. Oktober 2021 bis einschließlich 2. November 2021** schriftlich oder elektronisch unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00320** gegenüber dem:

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de,
- Amt Peitz, Bauamt, Schulstraße 6 in 03185 Peitz oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: bauamt@peitz.de oder
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Dritte Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - 3. SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. September 2021 (GVBl. II Nr. 83)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. Oktober 2021

Der Firma Ventus Bürgerstrom Basedow Nr. 66 GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Prenzlau in der Gemarkung Basedow, Flur 1, Flurstück 93 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G00621).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Ventus Bürgerstrom Basedow Nr. 66 GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf OT Sieversdorf wird die

Genehmigung

erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 20.064.00/19/1.6.2V/T13 vom 13.07.2020 genehmigte Windkraftanlage auf dem Grundstück in 17291 Prenzlau,

Gemarkung: Basedow
Flur: 1
Flurstück: 93

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 20.064.00/19/1.6.2V/T13 vom 13.07.2020 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit RA = 154,97 m auf die Projektionsfläche mit RA = 81,10 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit vom **7. Oktober 2021 bis einschließlich 20. Oktober 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> unter der **Vorhaben-ID G00621** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweis

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgehoben werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung der Änderung einer
Abwasserbehandlungsanlage
und Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis
zur Ableitung von gereinigtem Abwasser aus dieser
Anlage in die Oder**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Oder-Spree
gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 der Industriekläranlagen-
Zulassungs- und Überwachungsverordnung
Vom 5. Oktober 2021

Dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue in 15890 Eisenhüttenstadt wurde die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) erteilt, die Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück in Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 108, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 28, Flurstück 36 zu erweitern. Die Baugenehmigung schließt die wasserrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die Abwasserbehandlungsanlage sind explizit keine (BVT)-Schlussfolgerungen maßgeblich.

Das Landesamt für Umwelt hat dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue in 15890 Eisenhüttenstadt nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung von gereinigtem Abwasser aus dieser Anlage in die Oder erteilt.

Die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis wurden jeweils unter den in den Bescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Einwendungen zum Vorhaben wurden nicht erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung der Bescheide

Die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis werden hiermit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) und gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (PlanSiG) wird die Auslegung der Baugenehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Sie werden zwei Wochen **vom 18. Oktober 2021 bis einschließlich dem 29. Oktober 2021** auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/Bekanntmachungen>, auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt unter <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/wasserrechtliche-genehmigungsverfahren/> und im Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Bescheide zeitgleich

- in der Kreisverwaltung Oder-Spree, Bauordnungsamt, Zimmer 101, Breitscheidstraße 4 in 15848 Beeskow, Telefonnummer 03366 35-1631 oder E-Mail: bauordnungsamt@l-os.de,
- im Rathaus Eisenhüttenstadt, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt, Telefonnummer 03364 566-311 oder E-Mail: stadtplanung@eisenhuettenstadt.de

ausgelegt und können dort zu den nachfolgenden Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr
Mittwoch	von 8 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	von 8 Uhr bis 12.30 Uhr.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Bescheide eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den oben angegebenen Kontaktdaten erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch gegen die Baugenehmigung ist schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, Breitscheidstraße 4, 15848 Beeskow, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn er vor Fristablauf bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung

der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de/vps abrufbar sind

Der Widerspruch gegen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Oder ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt (LfU), Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim LfU, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke einzulegen.

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 23. November 2021, 09:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 1009** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rangsdorf, Flur 17, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Teutonenring 51, Größe 824 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 490.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.05.2020 eingetragen worden.

Das Versteigerungsgrundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Teutonenring 51 und ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 21/20

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 25. November 2021, 09:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 4407** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche, Paderborner Ring 81, Größe 242 m²

sowie

lfd. Nr. 2/zu1: 1/11 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 139, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Paderborner Ring, Größe 37 m²

lfd. Nr. 3/zu1: 1/11 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Paderborner Ring 81, Größe 180 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 270.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.08.2020/24.03.2021 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Paderborner Ring 81. Es ist bebaut mit einem Reihenhendhaus. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 43/20

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Aufgebot

Herr Thomas Michalk, Wilhelm-Weitling-Straße 72, 01259 Dresden hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16960662, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Kehrigk, Blatt 1, in Abteilung III Nr. 23 eingetragene Grundschuld zu 300.000,00 EUR mit 15 % Zinsen.

Eingetragener Berechtigter:

Herr Dr. Hans-Peter Brodbeck, geb. am 28.04.1936

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 20.01.2022 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 26 UR II 4/21 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 20.09.2021

Az.: 26 UR II 4/21

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Cottbus

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des Herrn

Bernd Zernick, Sielower Straße 4, 03044 Cottbus

Verwalter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning, Gerichtsplatz 7, 03046 Cottbus

hat das Insolvenzgericht am **19. August 2021** beschlossen:

Das Gesamtvollstreckungsverfahren wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 Gesamtvollstreckungsordnung eingestellt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 20 GesO, § 569 ZPO i. V. m. § 11 Abs. 1 RPflG binnen einer Notfrist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der im Amtsblatt für das Land Brandenburg erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3 - 4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: www.erv.brandenburg.de).

Amtsgericht Cottbus, 19.08.2021, Gz.: 64 N 307/94

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.